

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 5. Juni 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-342
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 52-1.40.21-5/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-40.21-261

Antragsteller:

ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH
Breslauer Straße 14
37154 Northeim

Zulassungsgegenstand:

Faltbehälter aus beschichtetem Synthefasergewebe zur
Zwischenlagerung von Heizöl EL und Dieselkraftstoff

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen mit 17 Seiten.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verlängert die durch Neufassung die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-40.21-261 vom 15. Juni 2000, ergänzt durch Bescheid vom 7. September 2005.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Faltbehälter mit dazugehöriger Auffangvorrichtung aus beschichtetem Synthefasergewebe gemäß Anlage 1 zur drucklosen Zwischenlagerung von Heizöl EL nach DIN 51603-1¹ und Dieselmotorkraftstoff nach DIN EN 590-3² bei Tankrevisionen.

(2) Zwischenlagerung im Sinne dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die vorübergehende Lagerung, z. B. bei Tankrevisionen, Tankbeschichtungen, Einbau von Leckschutzauskleidungen und bei Tankschäden.

(3) Das Füllvolumen der Faltbehälter beträgt 2000 l bis 5000 l.

(4) Der Faltbehälter mit dazugehöriger Auffangvorrichtung darf in Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1.

(5) Der Faltbehälter mit der dazugehörigen Auffangvorrichtung darf nur für die kurzzeitige Lagerung (Zwischenlagerung), nicht jedoch als bewegliche Füll- und Sammelstelle, verwendet werden.

(6) Die Verwendung des Faltbehälters als Transportbehälter ist unzulässig.

(7) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Werkstoffe

Für die Herstellung des Faltbehälters und der dazugehörigen Auffangvorrichtung dürfen nur die in Anlage 2 aufgeführten Werkstoffe verwendet werden.

2.1.2 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1.1 bis 1.7 entsprechen.

2.1.3 Standsicherheitsnachweis

Der Faltbehälter und die dazugehörige Auffangvorrichtung ist für den im Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich standsicher.

2.1.4 Brandverhalten

Der Werkstoff "beschichtetes Synthefasergewebe" ist in der zur Anwendung kommenden Ausführung normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1³). Der Faltbehälter mit dazugehöriger Auffangvorrichtung ist gegen Flammeneinwirkungen nicht widerstandsfähig.

2.1.5 Nutzungssicherheit

Die am Faltbehälter vorhandenen Gewindestutzen (2"-Einschraubarmatur gemäß Anlage 1.4) für die Befüllung/Entnahme/Be- oder Entlüftung sind vom Betreiber mit dicht schließenden Absperrarmaturen oder Blindverschraubungen auszurüsten.

1 DIN 51603-1:2003; Flüssige Brennstoffe – Heizöle – Teil 1: Heizöl EL; Mindestanforderungen

2 DIN EN 590-3:2004; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Dieselmotorkraftstoff – Anforderungen und Prüfverfahren

3 DIN 4102 -1:1998-05; Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen



2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer der Herstellungsbeschreibung sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1 einzuhalten.

(3) Die Behälter dürfen nur im Werk Northeim hergestellt werden.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2 erfolgen.

2.2.3 Kennzeichnung

Behälter und Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Behälter gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Rauminhalt, maximales Füllvolumen (entsprechend Ausführung, 2000 l bis 5000 l),
- maximale Füllhöhe 0,75 m,
- Hinweis "Nur für Heizöl EL und Dieselmotortreibstoff".

Die Auffangvorrichtungen sind entsprechend mit den folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Rauminhalt (entsprechend Ausführung, 2000 l bis 5000 l).

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Faltsbehälters mit dazugehöriger Auffangvorrichtung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Faltsbehälters mit dazugehöriger Auffangvorrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Faltsbehälters mit dazugehöriger Auffangvorrichtung eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.



2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, die sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Anlage 4, Abschnitt 1 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Faltbehälter mit dazugehöriger Auffangvorrichtung, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung entsprechend Anlage 4, Abschnitt 2 (2) regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Wenn bei der Überwachungsprüfung durch die fremdüberwachende Stelle keine Mängel festgestellt wurden, darf entgegen der Festlegung im Absatz (1) die Fremdüberwachung im folgenden Jahr auf eine Prüfung jährlich reduziert werden. Werden bei diesen Prüfungen Mängel festgestellt, ist der Prüfzyklus wieder auf mindestens zweimal jährlich zu erhöhen.

(3) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Faltbehälters mit dazugehöriger Auffangvorrichtung entsprechend Anlage 4, Abschnitt 2(1) durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Aufstellung

Bei der Aufstellung des Faltbehälters mit dazugehöriger Auffangvorrichtung sind die in Anlage 5 genannten Aufstellbedingungen und die Festlegungen im "Bedien- Betriebs- und Wartungsbuch" des Herstellers des Faltbehälters zu beachten.



4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Gebrauchsdauerbegrenzung

Die zulässige Nutzungsdauer des Faltbehälters mit dazugehöriger Auffangvorrichtung beträgt 10 Jahre (ab Herstelldatum). Eine weitere Verwendung um maximal 5 Jahre ist auf der Grundlage einer positiv bewerteten Prüfung auf Risse/Versprödungen und auf Dichtheit durch den Hersteller des Faltbehälters und einer für Kunststoffe zuständigen Sachverständigen nach Wasserrecht zulässig.

4.1.2 Lagerflüssigkeiten

(1) Der Faltbehälter mit dazugehöriger Auffangvorrichtung darf nur für Heizöl EL nach DIN 51 603-1¹ und Dieselkraftstoff nach DIN EN 590² mit Betriebstemperaturen bis 40 °C verwendet werden.

(2) Verunreinigungen der Lagerflüssigkeiten, die bei einer bestimmungsgemäßen Lagerung eingetreten sind, sind zulässig.

4.1.3 Nutzbares Behältervolumen

Das Füllvolumen des Faltbehälters darf das entsprechend der Kennzeichnung des Behälters angegebene maximale Füllvolumen (2000 l bis 5000 l) nicht überschreiten. Die zur Feststellung des zulässigen Füllinhalts gehörende Füllstandsmesseinrichtung ist bei jedem Befüllvorgang zu verwenden.

4.1.4 Unterlagen

Dem Nutzer des Faltbehälters mit dazugehöriger Auffangvorrichtung sind vom Hersteller für jeden Faltbehälter mit dazugehöriger Auffangvorrichtung folgende Unterlagen auszuhandigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder ihres genehmigten Auszuges,
- Bedien-, Betriebs- und Wartungsbuch.

4.1.5 Betrieb

(1) Der Faltbehälter darf nur befüllt werden, wenn er sich in der nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugelassenen Auffangvorrichtung befindet.

(2) Bei der Nutzung sind darüber hinaus die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

- Vor dem Befüllen ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium dem zulässigen Medium entspricht, wie viel Lagerflüssigkeit der Faltbehälter aufnehmen kann und ob die Füllstandsmesseinrichtung eingerichtet ist.
- Die Betriebstemperatur der Lagerflüssigkeiten darf 30 °C nicht überschreiten. Hierbei dürfen kurzzeitige Temperaturüberschreitungen um 10 K über die Betriebstemperatur (z. B. durch höhere Temperatur der Lagerflüssigkeiten beim Einfüllen) außer Betracht bleiben.
- Der max. Volumenstrom beim Befüllen beträgt 200 l/min. Hierbei darf kein unzulässiger Überdruck im Behälter auftreten.
- Der Faltbehälter darf nicht begangen werden.

(3) Falls Niederschlag in der Auffangvorrichtung anfällt, ist dieser umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.



4.2 **Unterhalt, Wartung**

(1) Der Nutzer eines Faltbehälters mit dazugehöriger Auffangvorrichtung ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen von Behälter oder Auffangvorrichtung nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind oder der Hersteller des Faltbehälters führt die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus. Reparaturen des beschichteten Polyamidgewebes bei Faltbehältern oder Auffangvorrichtungen dürfen nur durch den Hersteller des Faltbehälters erfolgen.

(2) Beim Instandhalten/Instandsetzen sind Werkstoffe entsprechend Anlage 2 zu verwenden und Fertigungsverfahren anzuwenden, die in der Herstellungsbeschreibung bzw. im Bedien-, Betriebs- und Wartungsbuch beschrieben sind.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu klären. Reparaturen des beschichteten Synthesefasergewebes des Faltbehälters oder der dazugehörigen Auffangvorrichtung dürfen nur vom Hersteller des Faltbehälters vorgenommen werden.

(4) Kleinere Schäden (Durchstiche oder Risse < 5 cm) dürfen von Fachbetrieben nach Einweisung durch den Hersteller ausgeführt werden.

(5) Der Betreiber eines Faltbehälters mit dazugehöriger Auffangvorrichtung ist verpflichtet, mit dem Reinigen der Behälter nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

Bei der Reinigung der Faltbehälter und der dazugehörigen Auffangvorrichtung sind die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- Behälter restlos leeren und ggf. mit einem lösungsmittelfreien Reinigungsmittel spülen.
- Die Reinigungsanweisung des Bedien-, Betriebs- und Wartungsbuches des Herstellers des Faltbehälters ist zu beachten.
- Zum Reinigen keine Werkzeuge oder Bürsten aus Metall verwenden.
- Die Unfallverhütungsvorschriften sowie die jeweiligen Vorschriften für die Verarbeitung chemischer Reinigungsmittel und die Beseitigung anfallender Reste müssen beachtet werden.

4.3 **Prüfungen**

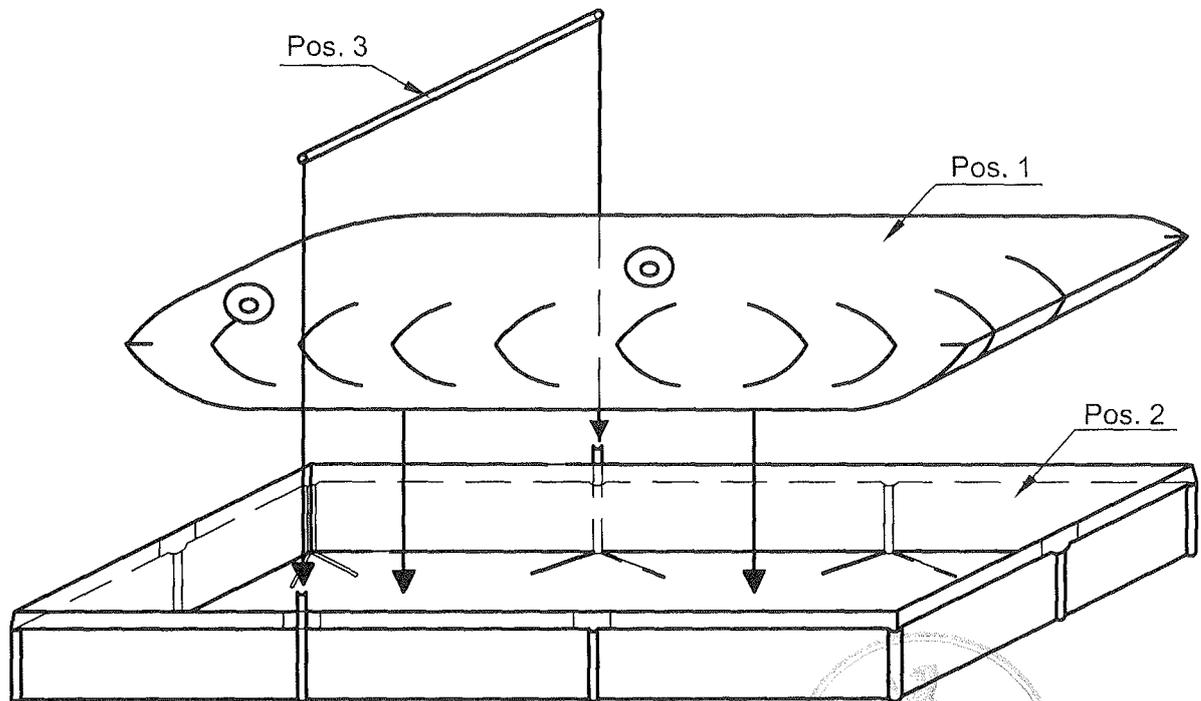
(1) Der Nutzer hat nach jeder Befüllung den Faltbehälter mit dazugehöriger Auffangvorrichtung durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit zu überprüfen. Sobald Undichtheiten entdeckt werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und der schadhafte Behälter zu entleeren.

(2) Die zum Faltbehälter gehörende Füllstandsmesseinrichtung ist vor jeder Befüllung einzurichten.

(3) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

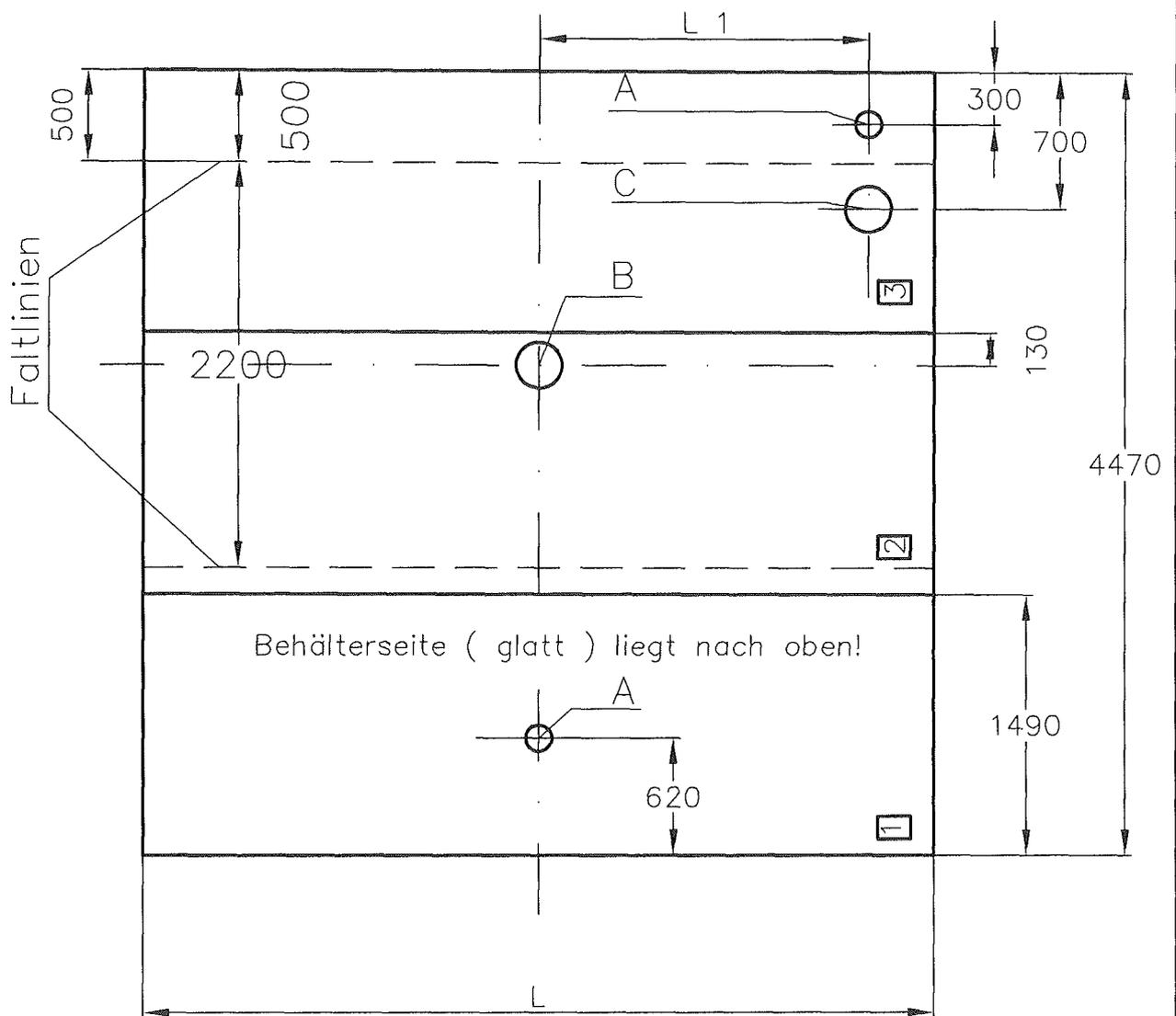
Leichsenring





3	Füllhöhenanzeige (max.)
2	Auffangwanne
1	Faltbehälter
Pos.	Bezeichnung

CONTITECH Elastomer-Beschichtungen GmbH Breslauer Str. 14 37154 Northeim	Faltbehälter 2 - 5m ³ mit Auffangeinrichtung nach TRbF 414 zur Zwischenlagerung von Heizöl EL und Diesel	Anlage 1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z - 40.21-261 vom 05.06.2007
---	---	---



Faltbehälter	L (mm)	L 1 (mm)
5 m ³	5.000	2.150
4 m ³	4.200	1.750
3 m ³	3.400	1.350
2 m ³	2.700	1.000

Anlage 1.1 zur allg. bauaufs. Zulassung

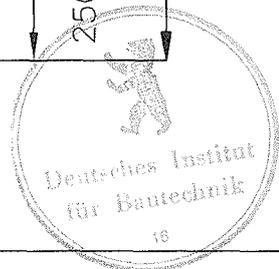
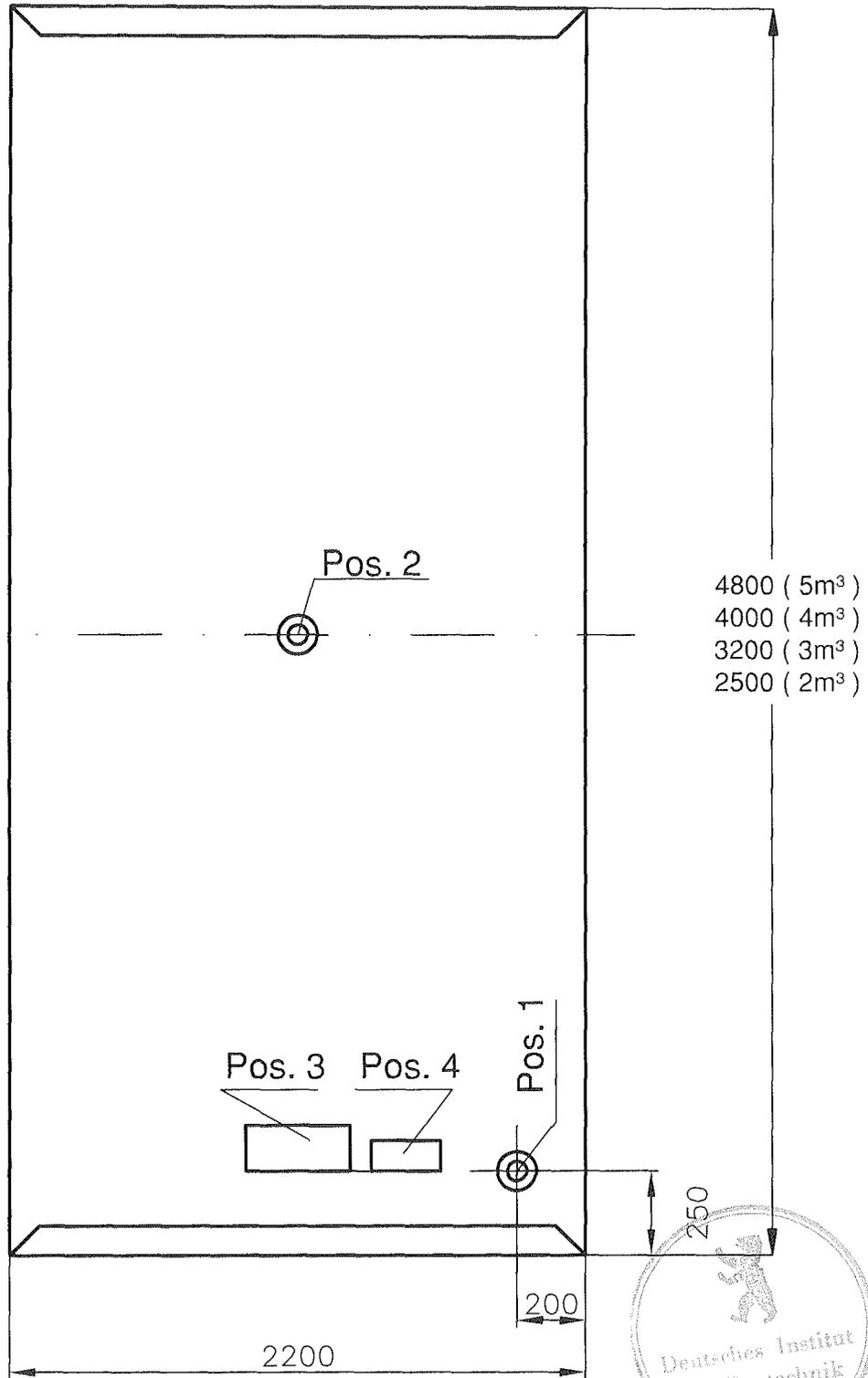
Z-40.21-261 vom 5.6.2007

Deutsches Institut für Bautechnik



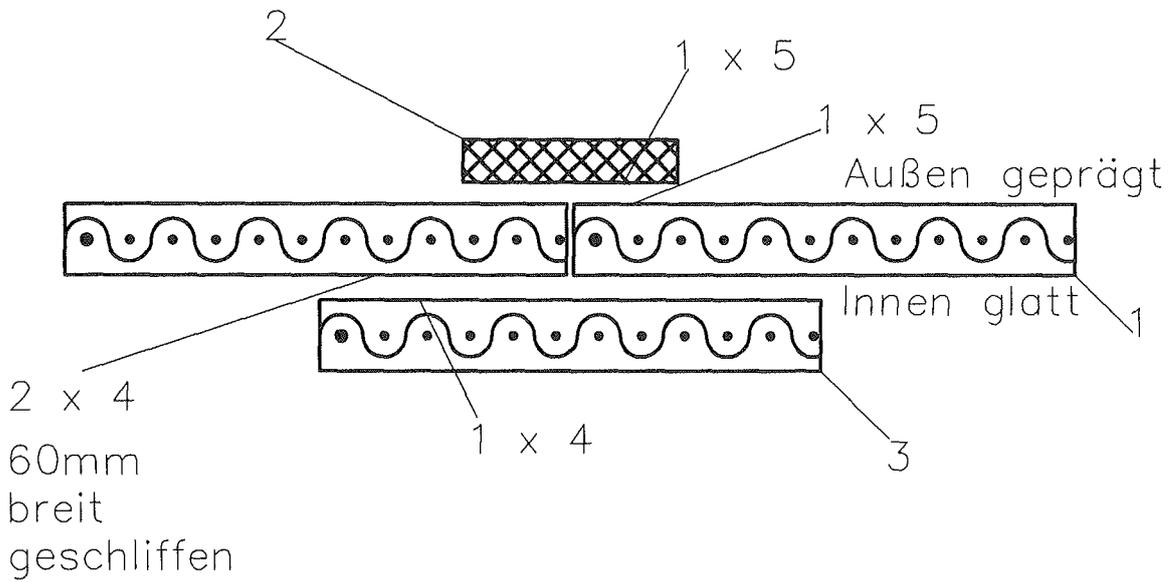
Pos.	Bezeichnung	Menge	Maße	Werkstoff
C	Scheuerpflaster 2-fach	1 Stück	Ø 200/150mm	Riegelstoff AV
B	Scheuerpflaster	1 Stück	Ø 200mm	Riegelstoff AV
A	Flanschverstärkung	2 Stück	Ø 150mm	Riegelstoff UV
Tag	Name	Gesehen	CONTI TECH Elastomer Beschichtungen	
Bearb.	17.11.00	Poppe		
Gepr.	17.11.00	Blomeyer		
Gen.				
Maßstab	Bezeichnung:			Zeichnungs-Nr.:
Format	Abwicklung Faltbehälter 2 - 5m ³			32 20 000 101

Anlage 1.2. zur allg. bauaufs. Zulassung
 Z-40.21-261 vom 5.6.2007
 Deutsches Institut für Bautechnik



4	Lagerhinweis	1 Stück	
3	Typenschild/U-Zeichen	1 Stück	
2	2" Belüftung	1 Stück	
1	2" Befüll-/ Entleerung	1 Stück	
Pos.	Bezeichnung	Menge	
	Tag	Name	Gesehen
Bearb.	08.09.00	Poppe	
Gepr.	08.09.00	Blomeyer	
Gen.			
Maßstab			Bezeichnung:
Format			Zeichnungs-Nr.:
Falteinbehälter 2-5m ³			32 20 000 100

CONTI TECH
 Elastomer Beschichtungen GmbH



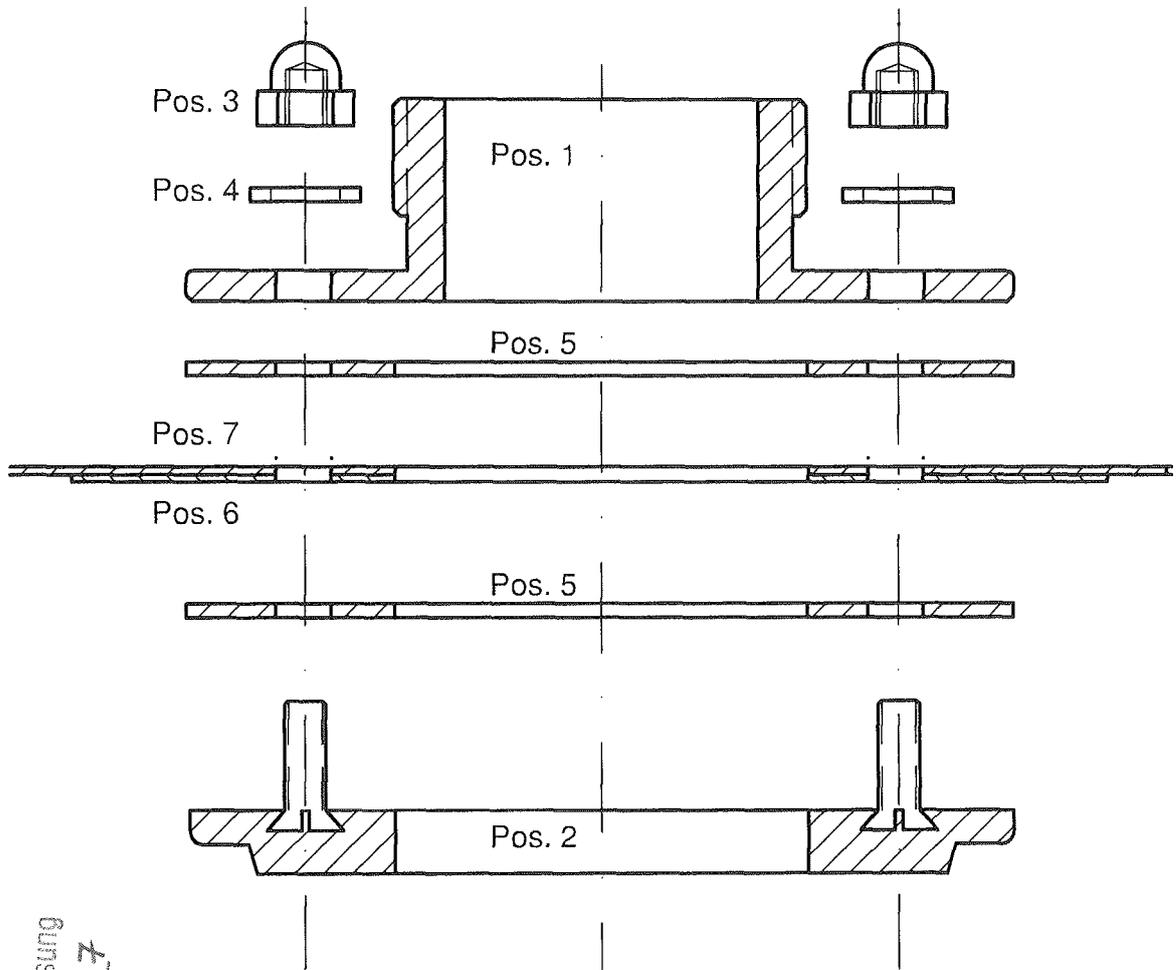
Pressenheizung: 20 min, 4 bar, 165°C



Anlage 1.3 zur allg. bauaufs. Zulassung
Z-40.21-261 vom 5.6.2007
Deutsches Institut für Bautechnik

5	Lösung		GAGC 6590
4	Lösung		GAOX 6890
3	Riegelstoff	1,3 x 100 mm	Gi./Gew. GAMX 7090
2	Nahtband	0,8 x 30 mm	Gi. GAGC 6590
1	Behälter		Gi./Gew. GAGC6590/GAMX 7090
Pos.	Bezeichnung	Maße	Werkstoff
	Tag	Name	Gesehen
Bearb.	15.04.98	Poppe	
Gepr.			
Gen.			
Maßstab	Bezeichnung:		Zeichnungs-Nr.:
Format	Nahtaufbau Faltbehälter		3220 000 102

CONTI TECH
Elastomer Beschichtungen



Anlage 1.4 zur allg. bauaufs. Zulassung
 Z-40.21-261 vom 5.6.2007
 Deutsches Institut für Bautechnik



Pos.	Bezeichnung	Material	Menge/Behälter
7	Behälter		1
6	Flanschverstärkung		2
5	Flanschdichtung	Elapac - FD	2
4	U.-Scheibe (Ø 6,4)	V 2 a	20
3	Hutmutter (M6)	V 2 a	20
2	Flanschunterteil (8 M6 Gewindebolzen)	Al/Mg o. Ms	2
1	Flanschoberteil (R 2" Anschlussgewinde)	Al/Mg o. Ms	2

		Tag	Name	CONTITECH Elastomer Beschichtungen GmbH
Bearb.		09.06.1998	Poppe	
Gepr.				
Gen.				
Maßstab	Bezeichnung:			2" Einschraubarmatur
2	Pos.5; 2 statt 4 Stück	30.05.2001	Format	
1	Neu Pos. 8	11.02.2000		
Ander.-Index	Beschreibung	Datum		

5.200 (5m³)
 4.400 (4m³)
 3.600 (3m³)
 2.900 (2m³)

Alle Nähte innen mit
 Gi.-Band abdecken

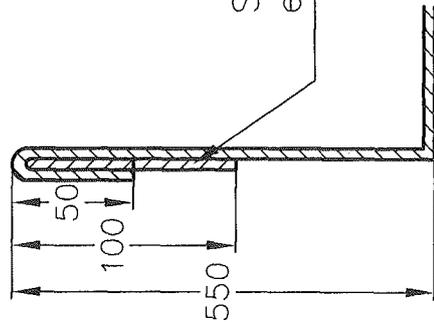
Verstärkung nach
 aussen geklebt

Öffnung für Stützen

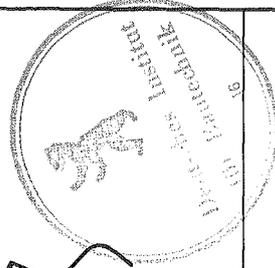
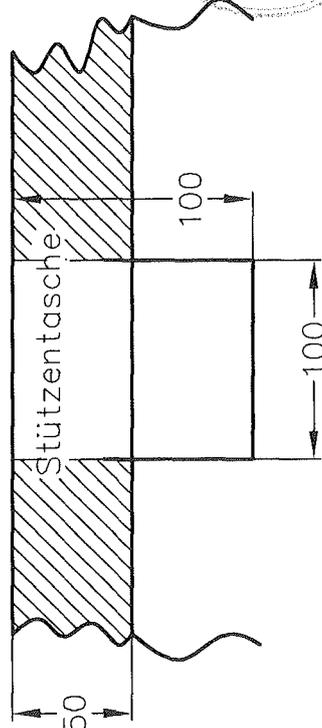
Anzahl Stützen in den Längsseiten: 1 Stck. (2-3 m³)
 2 Stck. (4-5 m³)

Schnitt A : A

Detail X



Stützentasche
 eingeklebt



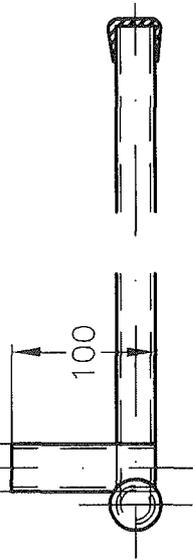
Tag		Name	
Bearb.	17.11.2000	Poppe	
Gepr.	17.11.2000	Blomeyer	
Gen.			
Maßstab	Bezeichnung:		
Format	Auffangwanne für Faltbälter 2 - 5 m³		
		Zeichnungs-Nr.: 32 20 000 203 Artikel-Nr.:	
		CONTITECH Elastomer Beschichtungen GmbH	

Material: Polyamidgewebe mit Nitrilkauschukbeschichtung
 77 06 504 000

Anlage 1.5 zur allg. bauaufs. Zulassung
 z-40.21-261 vom 5.6.2007
 Deutsches Institut für Bautechnik

Pos. 1

Ø 33,7 X 2,65 (DIN 2440)



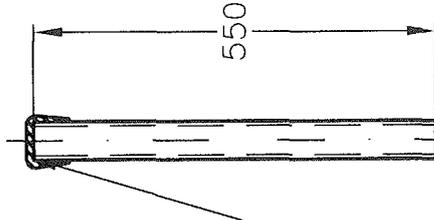
Kunststoffkappe



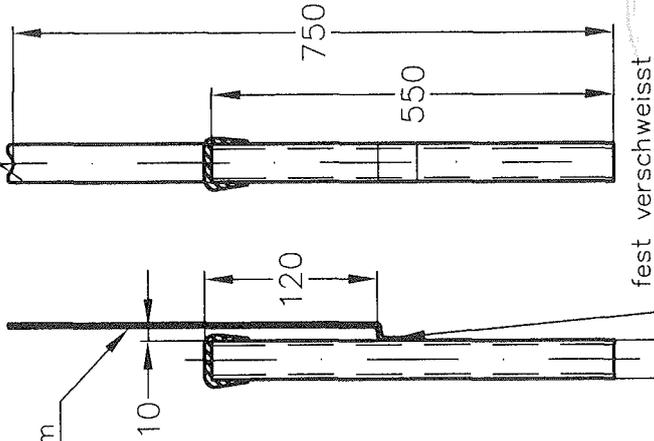
Standrohr fest verschweisst

660

Pos. 2



Pos. 3



Ø 26,9 X 2,0 (DIN 2458)

Ø 26,9 X 2,0 (DIN 2458)

Anlage 1.6 zur allg. bauaufs. Zulassung

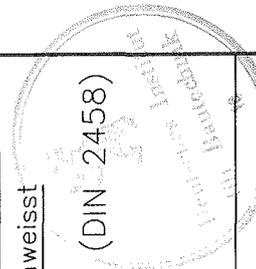
Z-40.21-261 vom 5.6.2007

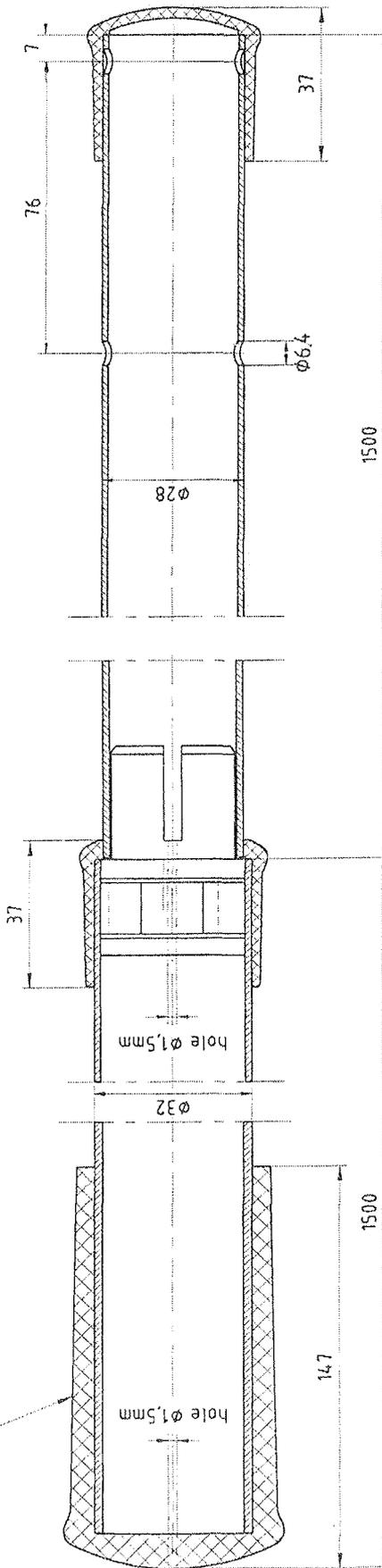
Deutsches Institut für Bautechnik

Material: Stahl, feuerverzinkt

Ø 26,9 X 3,25 (DIN 2441)

3	Stütze für Füllhöhenanzeige	2	1 Stck. Kunststoffkappe
2	Stütze	8	1 Stck. Kunststoffkappe
1	Winkelfuss mit Standrohr	10	2 Stck. Kunststoffkappen
Pos.	Bezeichnung	Menge	Zubehör
Bearb.	Tag	Name	CONTITECH
Gepr.	06.09.1999	Poppe	
	06.09.1999	Blomeyer	Elastomer Beschichtungen GmbH
Maßstab	Bezeichnung:		Zeichnungs-Nr.:
Frei	Gestell für		
Format	Auffangeinrichtung		32 20 000 201





1500

14.7

hole $\phi 1.5\text{mm}$

$\phi 28$

hole $\phi 1.5\text{mm}$

37

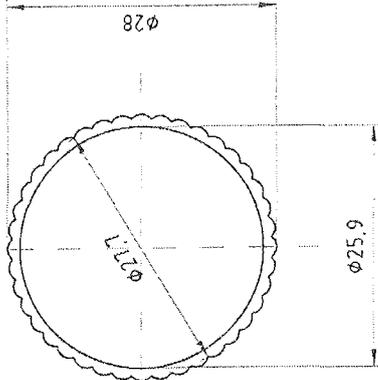
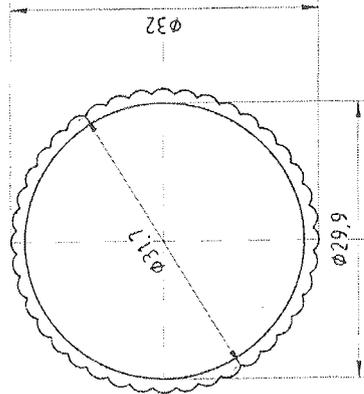
76

$\phi 6.4$

37

1,5m bis 3m

Rohrprofile
M 2:1



Anlage 1.7 zur allg. bauaufs. Zulassung
Z-40.21-261 vom 5.6.2007
Deutsches Institut für Bautechnik

Arzt	Reihe 3 DIN 3141 R1 in mm	∇ 63	Art der Aenderkung	∇ T6	∇ T6	∇ T6	∇ T6	Rechenmethode nach DIN 3142	Zeichn. beschr.	gegr.
Umschreibungsrechte nach DIN 34 Absatz 2.1 werden beansprucht	Formel DIN A0	63	Werkstoff Werkstoff	4	1	1	1	1	1	1
CAD-Datensatz 6531	Formel DIN A0	63	Werkstoff Werkstoff	4	1	1	1	1	1	1
MTS PRODUCT	Formel DIN A0	63	Werkstoff Werkstoff	4	1	1	1	1	1	1
Teleskopstange, zweiteilig 1,5m - 3m	Formel DIN A0	63	Werkstoff Werkstoff	4	1	1	1	1	1	1
Benennung	Formel DIN A0	63	Werkstoff Werkstoff	4	1	1	1	1	1	1
Zeichnungsnummer	Formel DIN A0	63	Werkstoff Werkstoff	4	1	1	1	1	1	1
6531 (Anz)	Formel DIN A0	63	Werkstoff Werkstoff	4	1	1	1	1	1	1

Werkstoffe

1 Faltbehälter

1.1 Beschichtetes Polyamidgewebe

Das beschichtete Synthefasergewebe muss die Eigenschaften des mit Prüfzeugnis BAM-Az.VI.1901/4304-1/98 vom 14.12.1998 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung geprüften Werkstoffs aufweisen.

Die Werkstoffspezifikation ist im Kennblatt vom 14.07.2000 für Faltbehälter (Artikelnummer: 7706642000) der ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH, gemäß Blatt 2 und 3 dieser Anlage, aufgeführt.

1.2 Einschraubarmaturen

Die Einschraubarmaturen müssen der Ausführung nach Anlage 1.4 entsprechen.

2 Auffangvorrichtung

2.1 Beschichtetes Polyamidgewebe

Der verwendete Werkstoff muss dem Kennblatt vom 01.03.2001 (28.03.2001) für Auffangwannenstoff (Artikelnummer: 7706504000) der ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH, gemäß Blatt 4 dieser Anlage, entsprechen.

2.2 Gestell für Auffangvorrichtung

Werkstoff: Stahl, feuerverzinkt
Rohr \varnothing 33,7 x 2,65 mm
Rohr \varnothing 26,9 x 3,25 mm
Rohr \varnothing 26,9 x 2,00 mm

2.3 Messeinrichtung für Befüllhöhe

Die Teleskopstange muss der Anlage 1.7 und die Auflage der Teleskopstange muss der Anlage 1.6 entsprechen.



zu Abschnitt 1.1: Kennblatt faltbehälter

CONTITECH		Kennblatt			14.07.00 Blatt 1 von 2
Elastomer-Beschichtungen GmbH		Materialnummer: 7706642000			
1. Festigkeitsträger					
1.1	Gewebespezifikations-Nr.	661230			
1.2	Material:	Polyamid			
1.3	Garnfeinheit:	940 dtex			
1.4	Anzahl d. Fäden/cm	14/14			
1.5	Gewebebindung	Panama			
2. Beschichtungen					
2.1	Material				
2.2	Methode				
3. Aufbau		Werkstofftyp	Mischungs- bezeichnung	Gewicht (g/m²)	Farbe
3.1	Beschichtung außen	Hypalon	GAGC 6590	525	schwarz, geprägt
3.2	Festigkeitsträger	Polyamid		285	
3.3	Beschichtung Innen	Nitrilkautschuk	GAMX 7090	510	schwarz
4. Eigenschaften am Fertigstoff		Einheit	Soll	Prüfvorschrift	Bemerkung
4.1	Gesamtgewicht	g/m ²	1315 ± 130	DIN EN ISO 2286-2	
4.2	Dicke	mm	1,25 ± 0,1	DIN EN ISO 2286-3	
4.3	Reißkraft - Kette - Schuss	N/50 mm	≥ 3500	DIN 53 354	
		N/50 mm	≥ 3500		
4.4	Reißdehnung - Kette - Schuss	%	≥ 15	DIN 53 354	
		%	≥ 15	DIN 53 354	
4.5	Weiterreißkraft - Kette - Schuss	N	> 150	DIN 53 356	
		N	> 150	DIN 53 356	
4.6	Haftung Gummi/Gewebe				
4.6.1	Haftung bei RT - außen - innen	N/mm	≥ 3,6	DIN 53 530	
		N/mm	≥ 3,6		
4.6.2	Haftung n. Lagerung 3d/RT Fuel B - innen	N/mm	≥ 2,5		



(Fortsetzung Blatt 1)

CONTITECH Elastomer-Beschichtungen GmbH		Kennblatt	14.07.00 Blatt 1 von 2
Behälterstoff CSM/NBR		Materialnummer: 7706642000	
Zusätzliche Eigenschaften am Fertigstoff	Vorschrift Prüfmethode	Forderung - Sollwert	
5. Abrieb	Schopper	< 100 mg/100 cm ²	
6. Dauerknickversuch	DIN 53 359 Form A	100.000 Knickungen ohne Schädigung	
7. Falzen in der Kälte	DIN 53 361	- 30 °C, keine Risse	
8. Diffusion	DIN 53 532	max. 6 g/m ² d bei A 20 NP II	
9. Scherkraft bei RT - Kette - Schuss	DIN 53 354	≥ 3000 N/5 cm ≥ 3000 N/5 cm	
10. Scherkraft n. Lagerung 7d/RT, Fuel B - Kette - Schuss		≥ 2500 N/5 cm	

(Hinweis: Diese Zusammenstellung der Anforderungen entspricht dem Inhalt des Original-Kennblattes des Antragstellers)



zu Abschnitt 2.1: Kennblatt Auffangvorrichtung

CONTITECH		Kennblatt			
Elastomer-Beschichtungen GmbH					
Auffangwannenstoff/UV		Artikelnummer:			7706504000
1. Festigkeitsträger					
1.1	Gewebespezifikations-Nr.	661300			
1.2	Material	Polyamid			
1.3	Garnfeinheit	940 dtex			
1.4	Anzahl d. Fäden/cm	10/10			
1.5	Gewebebindung	Leinwand			
2. Beschichtungen					
2.1	Material	Nitrilkautschuk			
2.2	Methode				
3. Aufbau	Werkstofftyp	Mischungsbezeichnung	Gewicht (g/m²)	Farbe	
3.1 Beschichtung außen	Nitrilkautschuk	GALX 7590	400	schwarz	
3.2 Festigkeitsträger	Polyamid		200		
3.3 Beschichtung Innen	Nitrilkautschuk	GALX 7590	400	schwarz	
4. Eigenschaften am Fertigstoff	Einheit	Soll	Prüfvorschrift	Bemerkung	
4.1 Gesamtgewicht	g/m ²	ca. 1000	DIN EN 12127		
4.2 Dicke	mm	ca. 0,95	DIN EN ISO 2286-3		
4.3 Reißkraft					
- Kette	N/50 mm	≥ 2750	DIN 53 354		
- Schuss	N/50 mm	≥ 2500			
4.4 Reißdehnung					
- Kette	%	≥ 15	DIN 53 354		
- Schuss	%	≥ 15	DIN 53 354		
4.5 Weiterreißkraft					
- Kette	N	> 70	DIN 53 356		
- Schuss	N	> 70	DIN 53 356		
4.6 Haftung Gummi/Gewebe					
4.6.1 Haftung bei RT					
- außen	N/25 mm	≥ 75	DIN 53 530		
- innen	N/25 mm	≥ 75			
Zusätzliche Eigenschaften am Fertigstoff	Vorschrift Prüfmethode		Forderung - Sollwert		
5. Abriebfestigkeit	Schopper		< 100 mg/100 cm ²		
6. Kältebeständigkeit	DIN EN 1876-1		- 25 °C, keine Risse		
7. Wärmebeständigkeit			+ 70 °C		
8. Treibstoffbeständigkeit			beständig gegenüber handelsüblichen Treibstoffen und Heizöl		
9. Oberflächenwiderstand			< 1 x 10 ⁹ Ω		
10. Dauerknickversuch	DIN 53 359 Form A		keine Schäden n. 100.000 Knickungen		



Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

Bei der Herstellung der Faltbehälter und der dazugehörigen Auffangvorrichtungen sind die Herstellungsverfahren anzuwenden, die der Fertigung der Bauteile zugrunde lagen, an denen der Verwendbarkeitsnachweis durchgeführt wurde.

Der Nahtaufbau ist entsprechend Anlage 1.3 auszuführen.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

(1) Die Faltbehälter mit den dazugehörigen Auffangvorrichtungen sind zum Zwecke des Transports bzw. der Lagerung im leeren Zustand in starren Behältnissen (Transportvorrichtungen), die Beschädigungen des Zulassungsgegenstandes ausschließen, zu transportieren und zu lagern.

(2) Die Lagerung des leeren Faltbehälters mit der dazugehörigen Auffangvorrichtung hat nach den Festlegungen im "Bedien-, Betriebs- und Wartungshandbuch" des Herstellers zu erfolgen. Vor längerem Nichtgebrauch ist der Innenraum des Faltbehälters entsprechend den Festlegungen im "Bedien-, Betriebs- und Wartungshandbuch" zu konservieren.

(3) Bei Schäden, die durch Transport bzw. bei der Lagerung entstanden sind, ist nach den Festlegungen eines Sachverständigen nach Wasserrecht zu verfahren. Bei kleineren Schäden – außer bei Schäden am beschichteten Synthesefasergewebe - kann nach den Vorschriften im "Bedien-, Betriebs- und Wartungsbuch" des Herstellers verfahren werden.



Übereinstimmungsnachweis

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

Die Eigenschaften des beschichteten Synthesefasergewebes für die Faltbehälter und des beschichteten Polyamidgewebes für die Auffangwannen sind entsprechend den Vorgaben in den Kennblättern (s. Anlage 2, Blatt 2 bis 4) durch Werksprüfzeugnisse 2.3 bzw. Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 B zu dokumentieren.

1.2 Faltbehälter bzw. Auffangvorrichtungen

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen und Fügeverbindungen	TRbF 414 ¹ Abschn. 3.21	Aufzeichnung (Hersteller- bescheinigung)	jeder Behälter bzw. Auffang- vorrichtung
Form, Abmessungen, Wanddicke	entsprechend dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung		
Form, Abmessungen, Wanddicke	entsprechend dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung		
Herstellungstoleranzen	Spezifikationen des Herstellers		
Dichtheit: Faltbehälter	Prüfdruck siehe TRbF 414 Abschn. 3.122		
Dichtheit: Auffangvorrichtung	Wasserfüllung über 8 Stunden		
			im ersten Jahr jede; bei Mängelfreiheit über ein Jahr jede 20 (mindestens eine jeder Fertigungs- charge)



¹ TRbF 414 April 1996 Entwurf der Richtlinie für Faltbehälter zur Zwischenlagerung von Heizöl EL und Dieselmotoren (Richtlinie Faltbehälter A III)

1.3 Arbeitsproben
Nahtausführung in Anlehnung an DIN 53 354
Probenbreite 50 mm

Eigenschaft Reißkraft	Ein- heit	Prüfhäufigkeit	Anforder- ungen / Eigen- schafts- werte
bei 23 °C, Anlieferungszustand	N	Faltbehälter: Prüfung an jedem gefertigten Behälter Auffangvorrichtung: Prüfung an jeder HerstellungschARGE des beschich- teten Synthefasergewebes – mindestens jedoch an jeder 20. Auffangvorrichtung	≥ 2000
bei 65 °C	N	jeweils eine Prüfung jährlich für Behälter und Auffangvorrichtung	≥ 1400
bei 23 °C, nach Vorbeanspruchung nacheinander in der nachfolgend aufgeführten Reihenfolge: - 14 d Immersionsversuch in Wasser bei (70 ± 2)°C - 7 d Lagerung in Luft bei (70 ± 2)°C - 28 d Immersionsversuch in A20/NP II ¹⁾ bei Raumtemperatur. Prüfung nach Entfernung des Lagergutes von den Proben und Angleichung an das Prüfklima.	N		≥ 1800

¹⁾ Prüfgemisch A 20/NP II zur Beurteilung der Heizölbeständigkeit von
Polymerwerkstoffen (Fa. Haltermann, Hamburg)



1.4 Ausrüstungsteile

Die Vollständigkeit und Funktion der Ausrüstungsteile ist für jeden Faltbehälter und jede
Auffangvorrichtung zu prüfen.

2 Fremdüberwachung

(1) Vor Beginn der laufenden Überwachung des Werkes muss durch die Zertifizierungsstelle oder unter deren Verantwortung in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein willkürlich aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers zu entnehmender Faltbehälter mit dazugehöriger Auffangvorrichtung und Füllstandsmesseinrichtung geprüft werden (Erstprüfung). Die Proben für die Erstprüfung sind vom Vertreter der Zertifizierungsstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben und die Prüfanforderungen müssen den Bestimmungen der Anlage 2 und der Anlage 4 entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen.

(2) Die stichprobenartigen Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sollen den Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle entsprechen.

3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe die Abschnitte 2.3.2 und 2.3.3 der Besonderen Bestimmungen.



Aufstellbedingungen

1 Allgemeines

(1) Die Faltbehälter mit den dazugehörigen Auffangvorrichtungen dürfen bei Temperaturen niedriger als -18 °C nicht verwendet werden. Das gilt auch für die Aufstellung und den Abbau der Behälter.

(2) Der Aufstellort darf dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglich sein.

2 Auflagerung

(1) Der Boden des Faltbehälters bzw. der dazugehörigen Auffangvorrichtung muss vollständig auf einer ebenen tragfähigen Auflagefläche gebettet sein.

(2) Der Faltbehälter darf nur in der eigens dafür vorgesehenen Auffangvorrichtung aufgestellt werden. Der Boden darf keine scharfkantigen Gegenstände (Scherben, Steine usw.) enthalten.

3 Abstände

Die Faltbehälter mit den dazugehörigen Auffangvorrichtungen müssen so aufgestellt werden, dass Explosionsgefahren ausreichend gering und Möglichkeiten zur Brandbekämpfung in ausreichendem Maße vorhanden sind.

4 Anschließen von Rohrleitungen

(1) Rohrleitungen (Schläuche) sind zu montieren, dass unzulässiger Zwang vermieden wird.

(2) Jede angeschlossene Rohrleitung (Schlauchleitung) muss mit einer dichtschießenden Absperrereinrichtung (Absperrarmatur) versehen sein.

5 Sonstige Auflagen

Die Faltbehälter dürfen nicht betreten werden. Es dürfen auch keine Auflasten (z.B. zum Zwecke einer schnelleren Entleerung) aufgebracht werden.

